Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

# Christian Ludwig von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach es die Nohtwendigkeit erfodert/ daß nicht allein der bereits verflossene dritte Termin der Königl. Dähnischen Stipulirten Gelder abgetragen/ gestalt deßwegen gar harte instance gemacht ... : Datum auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 18. Decembr. Anno 1685

[S.l.], 1685

**http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730747964**

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

1789, 18 [illegible]bri.

Königl. Dänische Ordnung. 18. Dec. 1685

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn730747964/phys_0001
DFG

# Christian Ludwig von Got-

## tes Gnaden / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst

zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Christlichen Königs.

DEmnach es die Nohtwendigkeit erfodert / daß nicht allein der bereits verflossene dritte Termin der Königl. Dähnischen Stipulirten Gelder abgetragen / gestalt deßwegen gar harte instance gemacht / und bey Unser Regierung gar nachdenckliche Schreiben eingelauffen / sondern auch die auff den vierten Termin zu Zahlende Gelder in Zeiten collectiret und eingebracht werden. Alß haben Wir solches denen von E. E. Ritter- und Landschafft / allermassen an Unsere Aembter albereit die nöhtige Verfügung geschehen / hiemit intimiren wollen / mit angehngtem gnädigsten auch ernstlichen Befehl / daß ein Jeder nicht nur sein zu Abführung dieses dritten Termins zukommendes Contingent auffs allerschleünigste, und längst innerhalb 14. Tagen herbey schaffen / und anhero ad Cassam liefern / sondern auch das auff den vierten Termin zu zahlendes Contingent zugleich mit collectiren / und längst gegen den 15. Februarij, des mit GOtt einstehenden 1686sten Jahres / völlig nebenst denen Specificationen anhero in den Kasten einbringen / solches alles auch bey Vermeidung würcklicher militarischen Execution und refundirung alles auß der verzögerung entstehenden Schadens nicht anders halten soll. An dem geschicht Unser gnädigster Will und Meinung. Datum auff Unser Residentz und Vestung Schwerin / den 18. Decembr. Anno 1685.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730747964/phys_0002
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Mk-4060.(13.)5.

1789, 15

Königl. Bibliothek Berlin. 18. Dec. 1885

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730747964/phys_0003
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Mk - 4060. (13.)$^{5}$

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730747964/phys_0004
DFG

# Christian Ludwig von Got-

## tes Gnaden / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst

zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Christlichen Königs.

DEmnach es die Nohtwendigkeit erfodert / daß nicht allein der bereits verflossene dritte Termin der Königl. Dähnischen Stipulirten Gelder abgetragen / gestalt deßwegen gar harte instance gemacht / und bey Unser Regierung gar nachdenckliche Schreiben eingelauffen / sondern auch die auff den vierten Termin zu Zahlende Gelder Zeiten collectiret und eingebracht werden. Als haben Wir solches denen von Ritter- und Landschafft / allermassen an Unsere Aembter albereit die nöhtige ng ge- schehen / hiemit intimiren wollen / mit angehngtem gnädigsten auch ernstli ehl / daß ein Jeder nicht nur sein zu Abführung dieses dritten Termins zukommendes t auff s allerschleünigste, und längst innerhalb 14. Tagen herbey schaffen / und a Cassam liefern / sondern auch das auff den vierta Termin zu zahlendes Conting ch mit collectiren / und längst gegen den 15. Februrij, des mit GOtt einstehe 86sten Jahres / völlig nebenst denen Specificatione anhero in den Kasten ein solches alles auch bey Vermeidung würcklicher militarischen Execution und refundir u auß der verzögerung entstehenden Schadens nichtanders halten soll. An dem Unser gnädigster Will und Meinung. Datum auff Unser Residentz und Vestung n / den 18. Decembr. Anno 1685.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730747964/phys_0005
DFG